



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

10. Jahrgang

Potsdam, den 9. Juni 1999

Nummer 22

Inhalt	Seite
Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
Kennzeichnung von Reitwegen im Wald	494
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen, Abstimmungen und Bürgerentscheiden im Land Brandenburg	496
Ministerium des Innern	
Gewährung einer Aufwandsentschädigung bei Umsiedlung von Gemeinden	498
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 22/1999	

Kennzeichnung von Reitwegen im Wald

Runderlass des Ministeriums für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Vom 12. Mai 1999

1. Zu kennzeichnende Wege im Wald

Das Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) bestimmt in § 20 Abs. 3, dass Reitwege im Wald zu kennzeichnen sind.

Nichtöffentliche Waldwege, die gemäß der Reitverordnung vom 4. Juni 1993 (Reit-V) als Reitwege ausgewiesen sind, werden durch Reitwegschilder gekennzeichnet.

Öffentliche Wege im Wald (Wege, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet wurden) werden nicht im Sinne dieses Erlasses gekennzeichnet.

2. Form der Kennzeichen

2.1 Reitwegschild

Form und Gestaltung der Reitwegschilder ergeben sich aus der Anlage 1.

Höhe: 400 mm
Breite: 300 mm
Farbe: Der Hintergrund ist weiß, die Beschriftung sowie der Rahmen sind grün.
Rahmen und Reiterabbildung sind weiß, der Hintergrund grün.

2.2 Wegmarke

Die durchgängige Linienführung innerhalb ausgewiesener Reitwege im Wald wird durch Wegmarken gekennzeichnet. Form und Gestaltung der Wegmarken ergeben sich aus der Anlage 2.

Höhe: 100 mm
Breite: 150 mm
Farbe: Der Hintergrund ist grün, Rahmen und Reiterabbildung sind weiß.

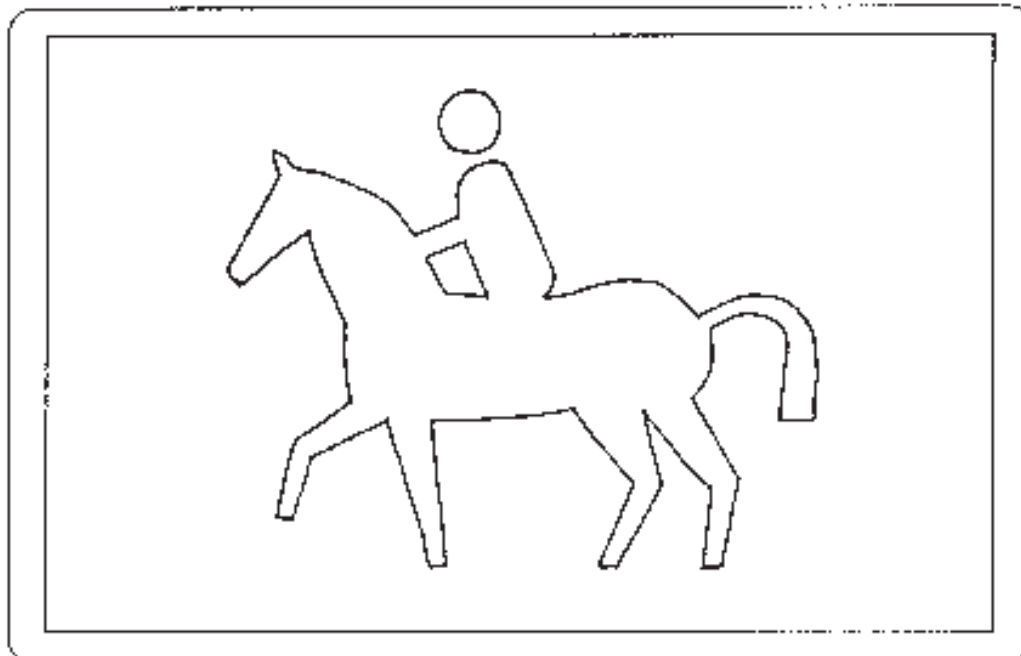
3. Durchführung

Das Beschaffen und das Aufstellen der Kennzeichen in allen Waldeigentumsarten ist Aufgabe der Ämter für Forstwirtschaft.

4. In-Kraft-Treten

Dieser Runderlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Anlage 1

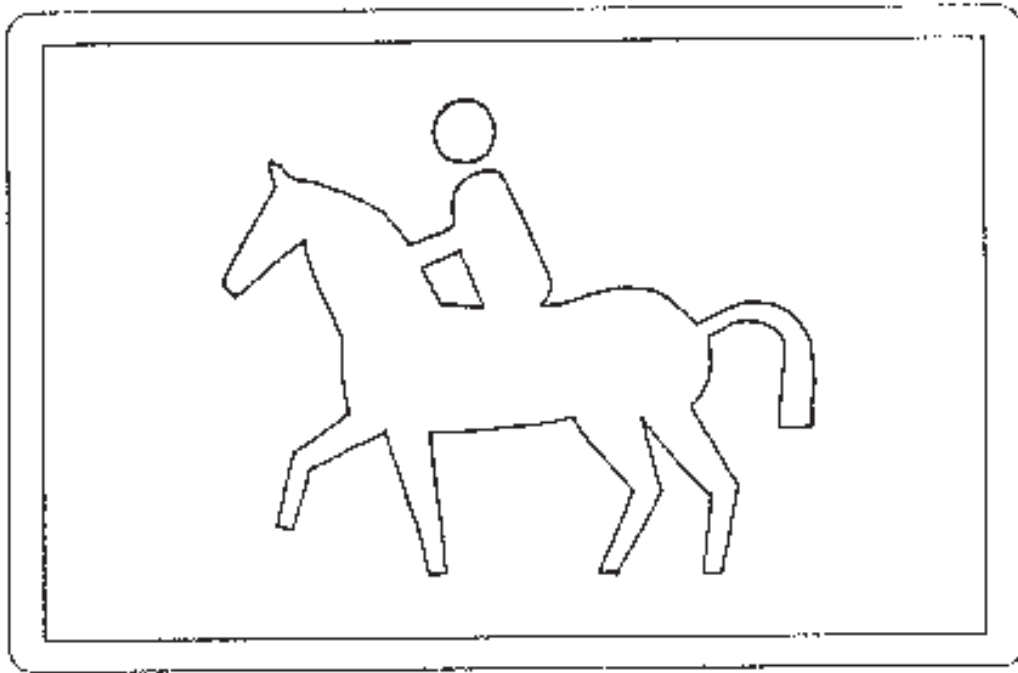


Reitweg

Ausgewiesen gemäß § 20 Abs. 3 Waldgesetz
des Landes Brandenburg.

Reiten außerhalb der ausgewiesenen Reitwege
wird als Ordnungswidrigkeit verfolgt.

Amt für Forstwirtschaft
Untere Forstbehörde

Anlage 2**Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass
von Wahlen, Abstimmungen und Bürgerentscheiden
im Land Brandenburg**

Allgemeinverfügung des Ministeriums für
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Abteilung 5 - Straßenverkehr -
Vom 21. Mai 1999

Nach Anhörung des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg werden für Lautsprecher- und Plakatwerbung auf Straßen aus Anlass von Wahlen im Land Brandenburg den Parteien und sonstigen Wahlvorschlagsträgern, die sich der jeweiligen Wahl stellen, nach § 46 Abs. 2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die nachstehenden Ausnahmen von den Vorschriften der StVO genehmigt:

1. Abweichend von § 33 Abs. 1 Nr. 1 StVO dürfen Lautsprecher zum Zwecke der Wahlwerbung innerhalb einer Zeit von sechs Wochen vor dem Wahltag, nicht aber am Wahltag selbst, betrieben werden.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- a) Der Betrieb von Lautsprechern darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen; er muss insbesondere auf verkehrsreichen Straßen (z. B. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen) sowie an Verkehrsknotenpunkten unterbleiben,
- b) er ist ferner unzulässig in der Zeit von 20 bis 7 Uhr und in Wohngebieten, darüber hinaus auch während der Zeit von 13 bis 15 Uhr. In der Nähe von Krankenhäusern, Pflegeheimen, Altenheimen und ähnlichen Anstalten und Einrichtungen hat er grundsätzlich zu unterbleiben,

- c) zur Verringerung der Lärmbelästigung sind Musikstücke zwischen den einzelnen Durchsagen so kurz wie möglich zu halten,
 - d) vor Inbetriebnahme sind die Ordnungsbehörden der örtlich zuständigen Gemeinden unter Hinweis auf § 11 Abs. 3 des Vorschaltgesetzes zum Immissionsschutz (LImSchG, GVBl. 1992 I S. 78, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1997, GVBl. I S. 40), zu unterrichten und
 - e) Weisungen von Überwachungskräften, die dieser Ausnahmeregelung entgegenstehen, ist Folge zu leisten.
2. Unter Berücksichtigung von § 32 Abs. 1 Satz 1 und § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 StVO darf Plakatwerbung innerhalb einer Zeit von zwei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag durchgeführt werden.
- Dabei ist Folgendes zu beachten:
- a) Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen und Bahnübergängen sowie am Innenrand von Kurven,
 - b) die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird hingewiesen,
 - c) das Annageln von Plakaten an Straßenbäumen sowie die Befestigung von Werbeträgern und Plakaten an Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und -einrichtungen sind unzulässig,
 - d) Plakattafeln, -träger und Stellflächen müssen stand-sicher aufgestellt werden,
 - e) bei der Anbringung von Werbeträgern an Straßeneigentum, insbesondere an Straßenbäumen, ist das Licht-raumprofil freizuhalten,
 - f) an Bundesautobahnen, Kraftfahrstraßen und außerorts an vierstreifigen Straßen ist Plakatwerbung unzulässig,
 - g) vor Beginn der Plakatwerbung sind die Straßenver-kehrsbehörden der Landkreise, kreisfreien Städte und Großen kreisangehörigen Städte über die Vorhaben der Plakatwerbung zu unterrichten, damit diese gegebenenfalls die für die Sicherheit des Verkehrs erforderlichen Auflagen jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten festlegen können und
 - h) soweit die Träger der Straßenbaulast oder die Straßenbaubehörden zur Erteilung von Erlaubnissen, Zustim-mungen oder Genehmigungen befugt sind, haben sie davon auszugehen, dass ein öffentliches Interesse an ihrer Erteilung besteht bzw. dass Gründe des allgemei-nen Wohls eine Abweichung erfordern.
3. Die Plakatwerbung bedarf keiner Baugenehmigung.
4. Die Regelungen der §§ 8, 9 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG, BGBl. 1994 I S. 854) und §§ 18, 19, 24 des Bran-denburgischen Straßengesetzes (BbgStrG, GVBl. 1992 I S. 186) bleiben hiervon unberührt.
5. Die Plakatwerbung ist unverzüglich nach dem Wahltag zu entfernen.
6. Ein Genehmigungswiderruf hat zu erfolgen, wenn der ein-gereichte Wahlvorschlag des betreffenden Wahlvorschlags-trägers vom zuständigen Wahlausschuss zurückgewiesen wurde.
7. Vorstehende Regelungen sind auf Abstimmungen im Sinne des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg, GVBl. 1993 I S. 94, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1995, GVBl. I S. 150) und auf Bürgerentscheide im Sinne der Gemeindeordnung (GO, GVBl. 1993 I S. 398, zuletzt geän-dert durch Gesetz vom 26. November 1998, GVBl. I S. 218), der Landkreisordnung (LKrO, GVBl. 1993 I S. 398, 433, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 1994, GVBl. I S. 34) und des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG in der Fassung der Bekannt-machung vom 20. Mai 1998, GVBl. I S. 130) sinngemäß anzuwenden. An Stelle der Wahlvorschlagsträger treten bei Volksabstimmungen die Parteien und politischen Vereini-gungen sowie die Vertreter im Sinne des § 2 Abs. 3 VAGBbg, bei Bürgerentscheiden die in dem Gebiet vertre-teten Parteien, politischen Vereinigungen sowie die Ver-truensperson im Sinne des § 81 Abs. 3 Satz 2 in Verbin-dung mit § 31 BbgKWahlG.

Gewährung einer Aufwandsentschädigung bei Umsiedlung von Gemeinden

Runderlass des Ministeriums des Innern
in kommunalen Angelegenheiten, Nr. 4/1999
Vom 20. Mai 1999

In der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung (KomAEV) vom 2. Juni 1995 (GVBl. II S. 414) wird die Gewährung einer Aufwandsentschädigung an ehrenamtlich Tätige für den Fall einer Umsiedlung nicht besonders geregelt. Es bestehen keine Bedenken, die Regelungen der KomAEV für diesen Fall mit folgenden Maßgaben in die Entschädigungssatzungen zu übernehmen:

1. Dem von den Bürgern gewählten Ortsvorsteher des aus der bisherigen Gemeinde gebildeten Ortsteils kann eine monatliche Aufwandsentschädigung bis zu den nach § 7 Abs. 3 Satz 2 KomAEV zulässigen Beträgen gewährt werden. Ist auch ein Ortsbeirat gebildet, kann dem Ortsvorsteher eine Aufwandsentschädigung in dieser Höhe nur dann gewährt werden, wenn er gemäß Hauptsatzung zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist.

2. Den Mitgliedern des Ortsbeirates kann neben dem Sitzungsgeld nach § 10 Abs. 2 KomAEV bis zum Abschluss der Umsiedlung eine Fahrkostenerstattung in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 2 KomAEV für Fahrten zu Sitzungen am neuen bzw. am bisherigen Siedlungsort gewährt werden. Als Gemeindegrenze gilt in diesem Fall die Grenze der bisherigen Gemeinde und nach dem Umzug die Grenze des Ortsteils am neuen Siedlungsort.

Eine zusätzliche Fahrkostenerstattung kann auch nach einer Bildung eines neuen Ortsbeirats am neuen Siedlungsort für die Mitglieder vorgesehen werden, die den Umzug noch nicht vollzogen haben.

Entsprechendes gilt für den Ortsvorsteher mit der Maßgabe, dass die Aufwandsentschädigung um 20 v. H. zu vermindern ist.

3. Für den Ortsvorsteher am neuen Siedlungsort kann die Satzung die Weitergewährung der höheren Aufwandsentschädigung für die Dauer einer Wahlperiode vorsehen.

Dieser Runderlass tritt mit dem In-Kraft-Treten der Ersten Änderung der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung, spätestens am 31.12.2000, außer Kraft.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

500

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 22 vom 9. Juni 1999

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebnecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0